Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Ausgabe von Gewerbeparkkarten

Vom 16. Dezember 2014 (Stand 1. Januar 2015)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft sowie der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 64 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984[1)] und § 37i des Strassengesetzes vom 24. März 1986[2)] bzw. auf § 16 der Verordnung vom 19. August 2014[3)] über die Parkraumbewirtschaftung sowie die Verordnung vom 24. August 2014[4)] über die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt,

schliessen folgende Vereinbarung:

§ 1 Gegenseitige Bezugsstelle

[1] Die kombinierte Gewerbeparkkarte für das Gebiet der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr wird nach Wahl der oder des Antragstellenden herausgegeben:

a. von der Motorfahrzeugkontrolle Basel-Landschaft oder

b. von der Motorfahrzeugkontrolle Basel-Stadt.

§ 2 Bewilligungsvoraussetzungen

[1] Die kombinierte Gewerbeparkkarte wird gestützt auf die im Antragskanton geltenden Bewilligungsvoraussetzungen erteilt.

[2] Die kombinierte Gewerbeparkkarte kann von in- und ausländischen Gewerbebetrieben bezogen werden.

§ 3 Parkierberechtigungen

[1] Für die Inhaberinnen und Inhaber der kombinierten Gewerbeparkkarte gelten hinsichtlich der Parkierberechtigungen die dieser Vereinbarung zugrunde liegenden und im jeweiligen Kanton geltenden, gesetzlichen Regelungen.

1) GS 29.276, SGS 100
2) GS 29.252, SGS 430
3) SG 952.560, wirksam ab 1. Januar 2015
4) SG 952.300

§ 4 Gebühr

[1] Die Gebühr für die kombinierte Gewerbeparkkarte beträgt 250 Franken.

[2] Weitere Gebühren:

a. Fahrzeugwechsel (gleicher Halter), 30 Franken;

b. Kontrollschildwechsel (gleicher Halter), 30 Franken;

c. Erstellen von Duplikaten, 30 Franken.

[3] Bei einer vorzeitigen Rückgabe der kombinierten Gewerbeparkkarte erfolgt keine anteilmässige Rückerstattung an die Inhaberin beziehungsweise den Inhaber.

§ 5 Verteilschlüssel

[1] Die ausstellende Behörde nach § 1 zieht von den Gebühreneinnahmen vorab 30 Franken für ihren Aufwand ab.

[2] Vom restlichen Betrag wird gutgeschrieben:

a. dem Kanton Basel-Landschaft 64.17 Franken und

b. dem Kanton Basel-Stadt 155.83 Franken.

§ 6 Gegenseitige Information und Zusammenarbeit

[1] Die zuständigen Vollzugsbehörden der beiden Kantone können sich gegenseitig über erteilte, abgelehnte und entzogene Bewilligungen informieren, wenn dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.

§ 7 Anwendbares Recht

[1] Anwendbar ist das kantonale Verfahrensrecht der ausstellenden Behörde.

§ 8 Inkrafttreten, Kündigung

[1] Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

[2] Sie kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende des Kalenderjahrs gekündigt werden.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
16.12.2014	01.01.2015	Erlass	Erstfassung	GS 2014.118

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	16.12.2014	01.01.2015	Erstfassung	GS 2014.118

Kanton Basel-Stadt

Kanton Basel-Landschaft

Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Ausgabe von Gewerbeparkkarten

vom

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 64 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984[1] und § 37i des Strassengesetzes vom 24. März 1986[2], sowie der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 16 der Verordnung vom 19. August 2014[3] über die Parkraumbewirtschaftung sowie die Verordnung vom 24. August 2014[4] über die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt, schliessen folgende Vereinbarung:

§ 1 Gegenseitige Bezugsstelle

[1] Die kombinierte Gewerbeparkkarte für das Gebiet der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr wird nach Wahl der oder des Antragstellenden herausgegeben:

a. von der Motorfahrzeugkontrolle Basel-Landschaft oder

b. von der Motorfahrzeugkontrolle Basel-Stadt.

§ 2 Bewilligungsvoraussetzungen

[1] Die kombinierte Gewerbeparkkarte wird gestützt auf die im Antragskanton geltenden Bewilligungsvoraussetzungen erteilt.

[2] Die kombinierte Gewerbeparkkarte kann von in- und ausländischen Gewerbebetrieben bezogen werden.

§ 3 Parkierberechtigungen

[1] Für die Inhaberinnen und Inhaber der kombinierten Gewerbeparkkarte gelten hinsichtlich der Parkierberechtigungen die dieser Vereinbarung zugrunde liegenden und im jeweiligen Kanton geltenden gesetzlichen Regelungen.

§ 4 Gebühr

[1] Die Gebühr für die kombinierte Gewerbeparkkarte beträgt 250 Franken.

[2] Weitere Gebühren:

a. Fahrzeugwechsel (gleicher Halter): 30 Franken.

b. Kontrollschildwechsel (gleicher Halter): 30 Franken.

---

[1] GS 29.276, SGS 100
[2] GS 29.252, SGS 430
[3] SG 952.560, wirksam ab 1. Januar 2015
[4] SG 952.300

c. Erstellen von Duplikaten: 30 Franken.

[3] Bei einer vorzeitigen Rückgabe der kombinierten Gewerbeparkkarte erfolgt keine anteilmässige Rückerstattung an die Inhaberin beziehungsweise den Inhaber.

§ 5 Verteilschlüssel

[1] Die ausstellende Behörde nach § 1 zieht von den Gebühreneinnahmen vorab 30 Franken für ihren Aufwand ab.

[2] Vom restlichen Betrag wird gutgeschrieben:

a. dem Kanton Basel-Landschaft 64.17 Franken und

b. dem Kanton Basel-Stadt 155.83 Franken.

§ 6 Gegenseitige Information und Zusammenarbeit

[1] Die zuständigen Vollzugsbehörden der beiden Kantone können sich gegenseitig über erteilte, abgelehnte und entzogene Bewilligungen informieren, wenn dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.

§ 7 Anwendbares Recht

[1] Anwendbar ist das kantonale Verfahrensrecht der ausstellenden Behörde.

§ 8 Inkrafttreten, Kündigung

[1] Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

[2] Sie kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende des Kalenderjahrs gekündigt werden.

Basel, 16. Dezember 2014

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS
DES KANTONS BASEL-STADT
Der Präsident:

Guy Morin

Die Staatsschreiberin:

Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Liestal, 7. Januar 2015

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT
Der Präsident:

Isaac Reber

Der Landschreiber:

Peter Vetter